

STELLUNGNAHME DES RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUMS

*zum Entwurf des Regionalgesetzes betreffend
„Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-
Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022“ und zum
diesbezüglichen Bericht*

Das Rechnungsprüfungsorgan

Filippo Forest

Maria Rosaria Profico

Marco Ricciardiello

EINFÜHRUNG

Das mit Beschluss der Regionalregierung vom 21. Dezember 2016, Nr. 235 ernannte Rechnungsprüferkollegium der Region hat den mit Beschluss der Regionalregierung vom 31. Oktober 2019, Nr. 233 genehmigten Entwurf des Regionalgesetzes betreffend „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022“ sowie die nachstehenden Anlagen überprüft:

- Anlage A: Prognose der Einnahmen in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres
- Anlage B: Prognose der Ausgaben in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres
- Anlage D: Gesamtüberblick der Einnahmen nach Titeln für jedes im Haushaltsvoranschlag berücksichtigte Jahr
- Anlage E: Gesamtüberblick der Ausgaben nach Aufgabenbereichen
- Anlage F: Gesamtüberblick der Ausgaben nach Titeln
- Anlage G: Zusammenfassender Gesamtüberblick der Einnahmen (nach Titeln) und der Ausgaben (nach Titeln)
- Anlage H: Nachweis der Haushaltsgleichgewichte
- Anlage I: Neuer Nachweis der Gleichgewichte des öffentlichen Haushalts
- Anlage L: Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011)
- Anlage M: Aufstellung über die Zusammensetzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds nach Aufgabenbereichen und Programmen
- Anlage N: Aufstellung über die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen (Haushaltsvoranschläge 2020-2021-2022)
- Anlage O: Nachweis über die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits;
- Anlage Q: Verzeichnis der Kapitel, die die Pflichtausgaben betreffen;
- Anlage R: Verzeichnis der Ausgaben, die mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können;
- Anlage 1: Anhang zum Haushaltsvoranschlag 2020-2021-2022;

- Anlage 4: Liste der geplanten Maßnahmen für Investitionsausgaben, welche durch Verschuldung und durch die verfügbaren Mittel finanziert werden;
 - Anlage 5: Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen;
 - Anlage 9: Liste der gehaltenen Beteiligungen mit Angabe des jeweiligen Prozentanteils;
 - Anlage 10: Aufstellung der Einnahmen nach Titeln / wiederkehrende und einmalige Einnahmen;
 - Anlage 11: Aufstellung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen / wiederkehrende und einmalige Ausgaben;
 - Aufstellung der Einnahmen nach Titeln, Typologien und Kategorien;
 - Aufstellung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen, Programmen und Gruppierungen;
 - Anlage U5: Ausgaben nach Titeln und Gruppierungen;
 - Verwaltungshaushalt Einnahmen
 - Verwaltungshaushalt Ausgaben.
- Aufgrund der Gesetzesbestimmungen über die Finanzen der Region;
- aufgrund des GvD Nr. 118/2011 sowie der aktualisierten allgemeinen und angewandten Haushaltsgrundsätze, die auf der Website ARCONET- Armonizzazione contabile enti territoriali veröffentlicht sind;
- aufgrund des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 i.d.g.F. mit besonderem Bezug auf die Aufgaben des Rechnungsprüferkollegiums der Autonomen Region Trentino-Südtirol;

haben

die unterfertigten Rechnungsprüfer

diese Stellungnahme auf der Grundlage der eingeholten Dokumente verfasst.

PRÄMISSE UND VORÜBERPRÜFUNGEN

Nach Überprüfung der oben angeführten Dokumente gibt das Kollegium diese Stellungnahme im Sinne des Art. 34-ter des Regionalgesetzes Nr. 3/2009 i.d.g.F. ab, in

dem die obligatorische Stellungnahme des Rechnungsprüferkollegiums „zu den Gesetzentwürfen zum Stabilitätsgesetz, zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, zum Nachtragshaushalt und zur Haushaltsänderung“ vorgesehen ist.

Das Kollegium hat die in seine Zuständigkeit fallenden Überprüfungen durchgeführt, um eine begründete Beurteilung der Kohärenz, der Glaubwürdigkeit und der Angemessenheit der Haushaltsvoranschläge vorzunehmen.

Das Kollegium hat sich auch durch Einholen von Informationen bei der Leiterin der Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen vergewissert, dass die Veranschlagungen für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 unter Beachtung der einschlägigen staatlichen und regionalen Bestimmungen formuliert wurden.

In Anwendung des GvD Nr. 118/2011 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen im Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42) i.d.g.F. und im Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen hat die Region ihren Haushalt gemäß den vorgesehenen Haushaltsvorlagen, dem integrierten Kontenplan und den angewandten Haushaltsgrundsätzen in Sachen Haushaltsplanung und Finanzbuchhaltung verabschiedet.

Die Veranschlagungen wurden gemäß den Harmonisierungsgrundsätzen sowie unter Einhaltung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs formuliert. Die Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge wurden sorgfältig überprüft.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden Einnahmen in Höhe von 398.080.580,92 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 457.803.962,71 Euro auf Rechnung Kassa veranschlagt sowie Ausgaben in Höhe von 398.080.580,92 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 457.803.962,71 Euro auf Rechnung Kassa genehmigt.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden Einnahmen in Höhe von 356.218.907,93 Euro auf Rechnung Kompetenz veranschlagt und Ausgaben in Höhe von 356.218.907,93 Euro genehmigt.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden Einnahmen in Höhe von 352.018.802,43 Euro auf Rechnung Kompetenz veranschlagt und Ausgaben in Höhe von 352.018.802,43 Euro genehmigt.

Die Einnahmen aus Abgaben werden für das Jahr 2020 auf 283.000.000,00 Euro geschätzt, davon ausstehende Erträge in Höhe von 25.000.000,00 Euro, was 71,09 % der Gesamteinnahmen der Region entspricht.

Bezüglich der laut Statut zustehenden Abgaben wurden die Haushaltsansätze auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten bestimmt, die nach dem Vorsichtsprinzip aufgrund der Entwicklung des Steueraufkommens auf örtlicher und gesamtstaatlicher Ebene aktualisiert wurden.

Die Ausgabenveranschlagungen wurden gemäß den im GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. enthaltenen Haushaltsgrundsätzen bestimmt und dahingehend geplant, dass die vollständige finanzielle Deckung der Betriebsausgaben und der Pflichtausgaben im Dreijahreszeitraum 2020-2022 unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsverpflichtungen, der Verträge, der Personalkosten und aller sonstigen festen Ausgaben gesichert und genehmigt wird.

Es wurde ein Ausgabenansatz für die Übernahme eines Anteils des Beitrags betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des Sonderstatuts vorgesehen.

Ferner wurde ein Einnahmenansatz für die Überweisung der im Sinne des Art. 2 des Regionalgesetzes vom 17. Februar 2017, Nr. 1 zu desinvestierenden Beträge seitens des Regionalrats vorgesehen.

HAUSHALTSVORANSCHLAG 2020-2022

Aus der Überprüfung seitens des Rechnungsprüferkollegiums geht hervor, dass sämtliche Buchhaltungsunterlagen gemäß dem Kodifizierungssystem der harmonisierten Buchhaltung ausgearbeitet und verfasst wurden.

Der Haushaltsvoranschlag wird unter Einhaltung des finanziellen Gesamtausgleichs hinsichtlich der Kompetenz sowie unter Einhaltung der Ausgeglichenheit für den laufenden Teil und auf Kapitalkonto vorgelegt.

1. Allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen und der Ausgaben nach Titeln

ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG DER EINNAHMEN NACH TITELN					
TITEL	BENENNUNG	KASSA 2020	KOMPETENZ 2020	KOMPETENZ 2021	KOMPETENZ 2022
	Kassafonds zum 1.1.2020	95.400.000,00			
	Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben				
	Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben auf Kapitalkonto				
	Verwendung des Verwaltungsüberschusses				
	- davon im Voraus verwendeter gebundener Verwaltungsüberschuss				
1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	274.000.000,00	283.000.000,00	271.500.000,00	271.500.000,00
2	Laufende Zuwendungen	16.145.000,00	16.145.000,00	25.000,00	25.000,00
3	Außersteuerliche Einnahmen	16.305.279,69	16.272.597,90	6.158.924,91	6.182.819,41
4	Einnahmen auf Kapitalkonto	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	36.338.683,02	51.047.983,02	46.939.983,02	42.715.983,02
6	Aufnahme von Darlehen				
7	Schatzmeistervorschüsse	3.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00
9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	16.595.000,00	16.595.000,00	16.575.000,00	16.575.000,00
	INSGESAMT	362.403.962,71	398.080.580,92	356.218.907,93	352.018.802,43
	GESAMTSUMME EINNAHMEN	457.803.962,71	398.080.580,92	356.218.907,93	352.018.802,43

ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN NACH TITELN						
TITEL	BENENNUNG		KASSA 2020	KOMPETENZ 2020	KOMPETENZ 2021	KOMPETENZ 2022
1	VERWALTUNGSFEHLBETRAG LAUFENDE AUSGABEN	Veranschlagung	328.410.466,71	308.972.466,71	272.351.178,02	272.526.428,02
		davon gebundener Mehrjahresfonds	(0,00)	0,00	(0,00)	(0,00)
2	AUSGABEN AUF KAPITALKONTO	Veranschlagung	68.003.814,21	31.987.114,21	30.874.729,91	30.623.374,41
		davon gebundener Mehrjahresfonds	(0,00)	0,00	(0,00)	(0,00)
3	AUSGABEN ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN	Veranschlagung	40.988.516,51	25.526.000,00	21.418.000,00	17.294.000,00
		davon gebundener Mehrjahresfonds	(0,00)	0,00	(0,00)	(0,00)
4	RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN	Veranschlagung	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon gebundener Mehrjahresfonds	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
5	ABSCHLUSS SCHATZMEISTERVORSCHÜSSE	Veranschlagung	3.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00
		davon gebundener Mehrjahresfonds	(0,00)	0,00	(0,00)	(0,00)
7	AUSGABEN FÜR DRITTE UND DURCHLAUFPOSTEN	Veranschlagung	17.401.165,28	16.595.000,00	16.575.000,00	16.575.000,00
		davon gebundener Mehrjahresfonds	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
	SUMME TITEL	Veranschlagung	457.803.962,71	398.080.580,92	356.218.907,93	352.018.802,43
		davon	-	-	-	-
		gebundener				
		Mehrjahresfonds				
	GESAMTSUMME AUSGABEN	Veranschlagung	457.803.962,71	398.080.580,92	356.218.907,93	352.018.802,43
		davon	-	-	-	-
		gebundener				
		Mehrjahresfonds				

2. Voraussichtliches Verwaltungsergebnis

Das voraussichtliche Verwaltungsergebnis zum 31.12.2019 weist einen Überschuss in Höhe von 138.482.449,54 Euro auf, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht:

Festlegung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2019	
+ Anfängliches Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2019	198.550.294,18
+ Anfänglicher gebundener Mehrjahresfonds des Haushaltsjahres 2019	56.675.967,30
+ Im Haushaltsjahr 2019 bereits festgestellte Einnahmen	264.711.259,60
- Im Haushaltsjahr 2019 bereits zweckgebundene Ausgaben	309.480.617,42
- Im Haushaltsjahr 2019 bereits eingetretene Kürzung der aktiven Rückstände	49.286.419,91
+ Im Haushaltsjahr 2019 bereits eingetretene Erhöhung der aktiven Rückstände	-
+ Im Haushaltsjahr 2019 bereits eingetretene Kürzung der passiven Rückstände	71.250.663,79
Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung	232.421.147,54
+ Für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich festzustellende Einnahmen	126.418.866,00
- Für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich zweckzubindende Ausgaben	202.928.215,00
- Voraussichtliche Kürzung der aktiven Rückstände für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2019	20.929.349,00
+ Voraussichtliche Erhöhung der aktiven Rückstände für die verbleibende Zeit des	-

Haushaltsjahres 2019	
+ Voraussichtliche Kürzung der passiven Rückstände für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2019	3.500.000,00
- Voraussichtlicher endgültiger gebundener Mehrjahresfonds des Haushaltsjahres 2019	-
Voraussichtliches Verwaltungsergebnis zum 31.12.2019	138.482.449,54

Das voraussichtliche Verwaltungsergebnis zum 31.12.2019 ist zur Gänze verfügbar.

3. Überprüfung der Haushaltsausgeglichenheit

Im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 ist die Übersicht zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen – d. h. der Ausgeglichenheit des Haushalts – enthalten.

HAUSHALTSVORANSCHLAG				
AUSGEGLICHENHEIT LAUFENDER TEIL				
WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE AUSGEGLICHENHEIT		KOMPETENZ JAHR 2020	KOMPETENZ JAHR 2021	KOMPETENZ JAHR 2022
A) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für laufende Ausgaben	(+)			
AA) Ausgleich des Verwaltungsfehlbetrags des vorhergehenden Haushaltsjahres	(-)			
B) Einnahmen Titel 1.00 – 2.00 – 3.00	(+)	315.417.597,90	277.683.924,91	277.707.819,41
<i>davon für vorzeitige Tilgung von Darlehen</i>				
C) Einnahmen Titel 4.02.06 – Investitionsbeiträge für die direkte Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Verwaltungen	(+)			
D) Ausgaben Titel 1.00 – Laufende Ausgaben	(-)	308.972.466,71	272.351.178,02	272.526.428,02
<i>davon:</i>				
<i>- Gebundener Mehrjahresfonds</i>				
<i>- Fonds für zweifelhafte Forderungen</i>				
E) Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto	(-)			
F) Ausgaben Titel 4.00 – Kapitalanteile Tilgung von Darlehen und Obligationsanleihen	(-)			
<i>davon für vorzeitige Tilgung von Darlehen</i>				
G) Endsumme (G=A-AA+B+C-D-E-F)		6.445.131,19	5.332.746,89	5.181.391,39
SONSTIGE DIFFERENZPOSTEN INFOLGE VON GESETZLICH VORGESEHENEN AUSNAHMEN, DIE SICH AUF DIE AUSGEGLICHENHEIT LAUT ART. 162 ABS. 6 DES EINHEITSTEXTES DER GESETZE ÜBER DIE ORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN AUSWIRKEN				
H) Verwendung des Verwaltungsüberschusses für laufende Ausgaben	(+)			
<i>davon für vorzeitige Tilgung von Darlehen</i>				
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß spezifischen Gesetzesbestimmungen	(+)	–	–	–
<i>davon für vorzeitige Tilgung von Darlehen</i>				
L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben gemäß spezifischen Gesetzesbestimmungen	(-)	–	–	–
M) Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Einnahmen aus der Aufnahme von Darlehen	(+)	–	–	–
AUSGEGLICHENHEIT LAUFENDER TEIL O=G+H+I-L+M		6.445.131,19	5.332.746,89	5.181.391,39
C) Es handelt sich um die Einnahmen auf Kapitalkonto betreffend nur die Investitionsbeiträge für die Tilgung von Darlehen, die dem Posten des Finanzkontenplans Kod. E 4.02.06.00.000 entsprechen.				
E) Es handelt sich um die Ausgaben des Titels 2 für Zuwendungen auf Kapitalkonto, die dem Posten des Finanzkontenplans Kod. U.2.04.00.00.000 entsprechen.				

Der laufende Saldo wird zur Gänze für die Deckung der mehrjährigen Investitionen bestimmt.

4. Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs

Durch das Gesetz vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 (Haushaltsgesetz 2019) wurden neue Bestimmungen in Sachen Haushaltsgleichgewicht der Gebietskörperschaften ab 2019 eingeführt.

Insbesondere ist im Art. 1 Abs. 819 und 820 des oben genannten Gesetzes Nr. 145 in Anwendung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017 und 101/2018 vorgesehen, dass die Regionen mit Sonderstatut, die Autonomen Provinzen und die öffentlichen Körperschaften ab 2019 bei der Verwendung des Verwaltungsergebnisses und des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben lediglich die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 zu beachten haben.

Demzufolge wurde die Nichtanwendung der im Art. 1 Abs. 465 ff. des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 enthaltenen Bestimmungen betreffend den Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2019 verfügt.

5. Rücklagen und Rückstellungen

Fonds für zweifelhafte Forderungen

Gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz 4/2 Z. 3.3 ist bei Einnahmen aus zweifelhaften und notleidenden Forderungen der Gesamtbetrag der Forderung festzustellen.

Für die im Haushaltsjahr festgestellten zweifelhaften und notleidenden Forderungen wird eine Rücklage in den Fonds für zweifelhafte Forderungen vorgenommen, indem ein Anteil des Verwaltungsüberschusses gebunden wird. Zu diesem Zweck wird im Haushaltsvoranschlag ein spezifischer Posten mit der Benennung „Rücklage in den Fonds für zweifelhafte Forderungen“ angesetzt, dessen Höhe unter Berücksichtigung der Höhe der Ansätze für die im Haushaltsjahr voraussichtlich entstehenden Forderungen, deren Art sowie deren Entwicklung in den letzten fünf vorausgehenden Haushaltsjahren (durchschnittliches Verhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen für jede Einnahmentypologie) festzulegen ist.

Demzufolge wurden die per Kassa festgestellten Steuereinnahmen sowie die Forderungen an öffentliche Verwaltungen keiner Abwertung unterzogen. Es wurden die Beiträge aus Brandschutzversicherungen, die Einnahmen betreffend Erträge aus Gebäuden und

Grundstücken sowie weitere sonstige Einnahmen berücksichtigt. Da sich aus der Berechnung ein kaum bedeutender Betrag in Höhe von wenigen Dutzend Euro ergab, hat die Körperschaft beschlossen, keine Rücklage in den Fonds für zweifelhafte Forderungen vorzunehmen, wie es aus der diesbezüglichen Anlage zum Haushalt hervorgeht.

Risikofonds für Gerichtsverfahren

Aufgrund einer vom Amt für Rechtsangelegenheiten durchgeführten Erfassung der anhängigen Streitverfahren wurden im betreffenden Fonds für das Haushaltsjahr 2019 30.500,00 Euro angesetzt.

Risikofonds für die Leistung von Garantien

Gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz der Finanzbuchhaltung laut Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 wurde im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip der Risikofonds für die Leistung von Garantien eingerichtet. Der Betrag des Fonds wurde auf der Grundlage der jährlichen Abschreibungsrate berechnet, die sich aus den beiden halbjährlichen Kapitalanteilen und den jährlichen Zinsanteilen abzüglich des zu diesem Zweck bereits zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2018 zusammensetzt.

Fonds für Verluste seitens Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung

Der im Haushalt vorgesehene Ansatz betreffend den Fonds für Verluste seitens Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (Art. 1 Abs. 551 und 552 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147) ist gleich null, weil aus den Bilanzen der Gesellschaften mit Beteiligung der Region keine nicht unmittelbar beglichenen Verluste hervorgehen.

Rücklagen für Pflichtausgaben

Die Rücklagen für Pflichtausgaben betragen:

Jahr 2020 – 2.000.000 Euro

Jahr 2021 – 2.000.000 Euro

Jahr 2022 – 2.000.000 Euro.

Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben

Die Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben betragen:

Jahr 2020 - 500.000 Euro

Jahr 2021 – 500.000 Euro

Jahr 2022 – 500.000 Euro.

6. Personalkosten

Wie im GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. vorgesehen, wurden die Ausgaben für das Personal im Haushalt nach Aufgabenbereichen und Programmen mit getrennter Angabe der Ausgaben betreffend die Bruttobesoldungen, die Beiträge zu Lasten der Körperschaft und die regionale Wertschöpfungssteuer ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter die für die Ausübung der delegierten Befugnisse notwendigen Mittel – einschließlich der Mittel zur Deckung der Personalkosten, da das Personal der Gerichtsämter mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 in den Stellenplan der Region eingestuft wurde (357 Personen zu diesem Zeitpunkt) – im Haushalt angesetzt wurden.

INSTRUMENTALE EINRICHTUNGEN UND BETEILIGUNGEN

Die Regionalregierung hat die im Art. 24 des GvD vom 19. August 2016, Nr. 175 vorgesehene außerordentliche Revision der Gesellschaftsbeteiligungen mit Beschluss vom 22. September 2017, Nr. 215 durchgeführt.

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2018, Nr. 183 die Zusammensetzung der Gruppe Öffentliche Verwaltung und des Konsolidierungskreises

(Gruppe Konsolidierter Haushalt) der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol verfügt im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) in Verbindung mit Art. 67 des GvD Nr. 1/8/2011 über eine instrumentale Einrichtung: den Regionalrat von Trentino-Südtirol, der in Umsetzung des Art. 2 des RG vom 17. Februar 2017, Nr. 1 „Bestimmungen zur Finanzierung des Regionalrates“ ein Mehrjahresprogramm zur Desinvestition der in Finanzinstrumenten eingesetzten Beträge, die in den Haushalt der Region zu übertragen sind, erstellt hat.

Demzufolge wurden im Haushaltsvoranschlag 2018 unter den Einnahmen aus laufenden Zuwendungen für das Jahr 2018 100.000.000 Euro entsprechend den vom Regionalrat zu übertragenden desinvestierten Beträgen angesetzt. Im Haushaltsvoranschlag 2019 wurden unter den Einnahmen aus laufenden Zuwendungen für das Jahr 2019 außerdem ein Ansatz in Höhe von 40.000.000 Euro infolge der Desinvestition von Mitteln und darauf folgender Überweisung seitens des Regionalrats sowie ein Ansatz in Höhe von 5.000.000 Euro immer infolge der Überweisung seitens des Regionalrats eines Teils des Verwaltungsüberschusses eingefügt. In dem zum heutigen Datum überprüften Haushaltsvoranschlag sind weitere 16.120.000 Euro als Ansatz für Überweisungen seitens des Regionalrats aufgrund des Programms zur Desinvestition von Beträgen eingetragen.

ENTWURF DES REGIONALEN STABILITÄTSGESETZES

Das Kollegium hat den mit Beschluss der Regionalregierung vom 31. Oktober 2019, Nr. 232 genehmigten Entwurf des regionalen Stabilitätsgesetzes 2020 samt Begleitbericht überprüft.

Im Art. 1 des überprüften Gesetzentwurfs werden neue Ausgabenermächtigungen und Ausgabenkürzungen sowie die entsprechende finanzielle Deckung wie folgt vorgesehen:

Neue oder weitere Ausgabenermächtigungen:

Jahr 2020: 60.255.519,68 Euro

Jahr 2021: 16.919.399,92 Euro

Jahr 2022: 76.467.452,43 Euro

Finanzielle Deckung durch Kürzung vorher genehmigter Ausgaben:

Jahr 2020: 1.476.000,00 Euro

Jahr 2021: 1.110.000,00 Euro

Jahr 2022: 0,00 Euro

Finanzielle Deckung durch Mehreinnahmen:

Jahr 2020: 58.779.519,68 Euro

Jahr 2021: 15.809.399,92 Euro

Jahr 2022: 76.467.452,43 Euro

Mit dem überprüften Gesetzentwurf sorgt die Region für die Neufinanzierung der regionalen Ausgabengesetze mit Ausnahme der Pflichtausgaben und der kontinuierlichen Ausgaben sowie für die Kürzung von vorher gesetzlich genehmigter Ausgaben.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Nach Abschluss der oben erwähnten Überprüfungen und auf der Grundlage deren Ergebnisse erachtet das Kollegium

1. die Ausgabenvoranschläge als angemessen,
2. die Einnahmenvoranschläge als glaubwürdig,
3. die Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge als mit den internen Planungsdokumenten sowie mit den geltenden Gesetzesbestimmungen, auch unter Berücksichtigung der Auflagen in Sachen öffentliche Finanzen, übereinstimmend

und gibt demnach

positive Stellungnahme

zur Genehmigung des regionalen Gesetzentwurfes betreffend den Haushaltsvoranschlag für die Haushaltsjahre 2020-2022 ab.

Trient, den 6. November 2019

Das Rechnungsprüferkollegium

Filippo Forest

Maria Rosaria Profico

Marco Ricciardiello